

# **Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)**

**vom 26. November 2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Kapitel:</b>	<b>GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE</b>	
<b>Artikel 1</b>	Gegenstand	3
<b>Artikel 2</b>	Geltungsbereich	3
<b>Artikel 3</b>	Begriffe	3
<b>2. Kapitel:</b>	<b>ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Artikel 4</b>	Hinweis auf das kantonale Recht	3
<b>Artikel 5</b>	Aufgabendelegation	3
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Präsident/Vorsitzender</b>	
<b>Artikel 6</b>	Vorsorgliche Massnahmen	3
<b>Artikel 7</b>	Präsidialentscheid	4
<b>Artikel 8</b>	Stellvertretung	4
<b>Artikel 9</b>	Unterzeichnung	4
<b>3. Kapitel:</b>	<b>VERFAHRENSORDNUNG</b>	
<b>1. Abschnitt:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Artikel 10</b>	Beschlussfähigkeit	4
<b>Artikel 11</b>	Beschlussfassung	4
<b>Artikel 12</b>	Teilnahmepflicht	4
<b>Artikel 13</b>	Vorsitz	4
<b>Artikel 14</b>	Weitere Teilnehmer	4
<b>2. Abschnitt:</b>	<b>Ablauf der Sitzung</b>	
<b>Artikel 15</b>	Einberufung	5
<b>Artikel 16</b>	Unterlagen	5
<b>Artikel 17</b>	Reihenfolge der Behandlung	5
<b>Artikel 18</b>	Beratung	5
<b>Artikel 19</b>	Anträge	
	a) zur Sache	5
<b>Artikel 20</b>	b) Ordnungsanträge	6
<b>Artikel 21</b>	Beschlüsse	
	a) Form	6
<b>Artikel 22</b>	b) Vorgehen	6
<b>Artikel 23</b>	c) Zirkularbeschluss	6
<b>Artikel 24</b>	d) Rückkommen	6
<b>Artikel 25</b>	Protokoll	6
<b>Artikel 26</b>	Eröffnung der Beschlüsse	7
<b>4. Kapitel:</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Artikel 27</b>	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Göschenen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

---

### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 18 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Göschenen.

<sup>2</sup>Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG<sup>3</sup>.

### **Artikel 3** Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

## **2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

---

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 4** Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.

#### **Artikel 5** Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

### **2. Abschnitt: Präsident/Vorsitzender**

#### **Artikel 6** Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup>Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann der Präsident/Vorsitzende vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

<sup>2</sup>Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

---

<sup>1</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>2</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> Art. 16 GEG

## **Artikel 7**           Präsidialentscheid

<sup>1</sup>Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet der Präsident/Vorsitzende.

<sup>2</sup>Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 8**           Stellvertretung

Wenn der Präsident/Vorsitzende verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

## **Artikel 9**           Unterzeichnung

<sup>1</sup>Der Präsident/Vorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber/Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

<sup>2</sup>Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Gemeindeschreiber/Sekretär delegieren.

# **3. Kapitel:           VERFAHRENSORDNUNG**

---

## **1. Abschnitt:       Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 10**        Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

### **Artikel 11**        Beschlussfassung

<sup>1</sup>Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt.

<sup>2</sup>Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen bzw. zu wählen.

<sup>3</sup>Der Präsident/Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

### **Artikel 12**        Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidenten/Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

### **Artikel 13**        Vorsitz

Der Präsident/Vorsitzende der Behörde leitet die Verhandlungen.

### **Artikel 14**        Weitere Teilnehmer

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber/Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

## **2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung**

### **Artikel 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Präsident/Vorsitzende beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. Ausserordentliche Sitzungen kann er in dringenden Fällen einberufen oder wenn die Geschäftslast das erfordert. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup>Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

### **Artikel 16 Unterlagen**

Sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidenten/Vorsitzenden, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen oder zugänglich zu machen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zugänglich zu machen.

### **Artikel 17 Reihenfolge der Behandlung**

<sup>1</sup>Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmt.

### **Artikel 18 Beratung**

<sup>1</sup>Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident/Vorsitzende oder der Gemeindeschreiber/Sekretär darüber.

<sup>2</sup>Anschliessend eröffnet der Präsident/Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird solange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

### **Artikel 19 Anträge** a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen. Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

**Artikel 20**                    b) Ordnungsanträge

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

<sup>2</sup>Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

**Artikel 21**                    Beschlüsse

a) Form

<sup>1</sup>Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

**Artikel 22**                    b) Vorgehen

<sup>1</sup>Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident/Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

<sup>2</sup>Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann er das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 23**                    c) Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

**Artikel 24**                    d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

**Artikel 25**                    Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeinbeschreiber/Sekretär oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter führt und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten/Vorsitzenden das Protokoll.

<sup>2</sup>Sämtliche Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg zu genehmigen.

**Artikel 26** Eröffnung der Beschlüsse

<sup>1</sup>Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

<sup>3</sup>Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

**4.Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 27** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Diese Verordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

**Namens der Gemeindeversammlung**

Gemeindepräsident    Gemeindegeschreiberin



Peter Tresch-Gimmel    Carolin Mazzolini-Regli

